

# Vorlage Nr. **BV SG 47/2023**

FB III

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Feuerschutz- und Rettungswesenausschuss	07.09.2023
Samtgemeindeausschuss	14.09.2023
Samtgemeinderat	28.09.2023

## Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Harpstedt

### Beschlussempfehlung

1. Die anliegende betriebswirtschaftliche Feuerwehrgebührenkalkulation für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt im Kalkulationszeitraum 2024-2026 sowie die Nachkalkulation 2020-2022 wird als Grundlage der Entscheidung über die neue Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Harpstedt zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die anliegende Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt (Feuerwehrgebührensatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt“ vom 27.09.2001 außer Kraft.

### Begründung

Die Samtgemeinde Harpstedt ist Trägerin der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt“ zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und Hilfeleistungen nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) im eigenen Wirkungskreis. Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt leistet unentgeltliche Einsätze sowie Einsätze, für die Gebühren und Auslagen nach § 29 NBrandSchG erhoben werden können. Typische gebührenpflichtige Einsätze sind Hilfeleistungen, soweit keine akute Lebensgefahr besteht, wie sowohl Ölspurenbeseitigung, Tragehilfen und Tierrettungen, als auch Einsätze aufgrund von Fehlalarmierungen und Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Des Weiteren sind Brandsicherheitswachen und freiwillige Einsätze und Leistungen gebührenpflichtig.

Als Grundlage der Gebührenerhebung sind nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Firma GKN Kommunalberatung, Bad Pyrmont, wurde mit der Durchführung einer Gebührenkalkulation beauftragt. Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG wurde für die Kalkulation ein dreijähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt. Die Gebührenkalkulation erfolgte in enger Abstimmung mit der Verwaltung. Im Rahmen der Arbeiten fand ein Ortstermin statt, an dem auch die Feuerwehr beteiligt wurde. Die durchgeführten Berechnungen, Ermessenserwägungen sowie die Ergebnisse der Feuerwehrgebührenkalkulation sind in dem beigefügten Bericht nachvollziehbar dargelegt. Im Zuge der Arbeiten wurden auch Veränderungen der Gebührentarife vorgenommen. Aus diesem Grund und um den Satzungstext der aktuellen Rechtslage anzupassen, hat sich die Verwaltung entschlossen, die Feuerwehrgebührensatzung neu aufzustellen.

### Nachkalkulation 2020-2022

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Freiwilligen Feuerwehr liegen im Betrachtungszeitraum bei rund 601.200 €. Die Gebührenerträge decken mit rund 19.900 €

### Beratungsergebnis SGA

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

gesehen

### Beratungsergebnis SGR

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Freigabe erteilt

rund 3 % dieser Kosten. Der Anteil der gebührenpflichtigen Einsatzzeiten liegt mit rund 36 % beim Feuerwehrpersonal und 38 % bei den Feuerwehrfahrzeugen deutlich über dem Anteil der Gebührenerträge, sodass keine Gebührenüberdeckung festzustellen ist. Die Differenz kann zum Teil darauf beruhen, dass kein Gebührenschildner ermittelt werden konnte oder nicht alle Einsatzzeiten eines gebührenpflichtigen Einsatzes abrechenbar gewesen sind. Des Weiteren stützen sich die bisherigen Gebührensätze nicht auf eine aktuelle betriebswirtschaftliche Kalkulation. Auf die Umlage einer Gebührenunterdeckung wird verzichtet.

### **Gebührenkalkulation 2024-2026**

Im Kalkulationszeitraum liegen die prognostizierten durchschnittlichen jährlichen gebührenfähigen Kosten bei rund 834.300 €. Dies entspricht einer Zunahme von rund 40 % gegenüber den Kosten im Zeitraum der Nachkalkulation. Von dieser Summe entfallen auf den Bereich Feuerwehrpersonal rund 367.000 € und auf den Bereich Feuerwehrfahrzeuge rund 467.300 €. In diesen Kosten sind die sonstigen Gemeinkosten (Verwaltung usw.) sowie die Kosten der Feuerwehrgebäude enthalten. Die Gemeinkosten wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Endkostenstellen Feuerwehrpersonal und Feuerwehrfahrzeuge umgelegt. Bei der Kostenermittlung wurde auf die Haushaltsplanung zurückgegriffen und nur die Kosten berücksichtigt, die betriebsbedingt und damit gebührenfähig sind. Herausgerechnet wurden Zuschüsse an die Ortsfeuerwehren sowie Kosten, die in der Gebührensatzung als Auslagen (z.B. Ölbindemittel) weiterberechnet werden. In den Kosten sind kalkulatorische Zinsen in Höhe von jährlich rund 75.400 € enthalten. Des Weiteren wurden die geplanten Investitionen im Bereich Brandschutz und deren Auswirkungen auf Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen berücksichtigt. Diese wirken sich auf die Abschreibungen mit jährlich rund 61.000 € zusätzlich auf die jährlichen Kosten aus. Das Investitionsvolumen bis 2026 liegt bei rund 3,7 Millionen Euro, wobei der Großteil auf Gebäude und neue Fahrzeuge entfällt.

Zur Ermittlung der Gebührentarife wurden die Einsatzzeiten für den Kalkulationszeitraum prognostiziert. Als Grundlage der Prognose dienten die Einsatzzeiten im Zeitraum 2020-2022. Im Betrachtungszeitraum fanden keine Brandsicherheitswachen statt, in der Prognose wurden rund 300 Stunden jährlich geschätzt. Bei der Einsatzzeitenprognose wurden Veränderungen im Fahrzeugbestand durch Neu- und Ersatzbeschaffungen berücksichtigt. Es wird von einem vom Grundsatz gleichbleibenden Einsatzgeschehen ausgegangen. Bei der Prognose der Fahrzeugstunden wurden je Fahrzeug mindestens 20 Einsatzstunden berücksichtigt, um die Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung der Gebührentarife sicherzustellen (Äquivalenzprinzip). In der Prognose wird von jährlich durchschnittlich rund 496 Fahrzeugstunden und rund 2.661 Personalstunden ausgegangen.

Die verschiedenen Feuerwehrfahrzeuge wurden zu drei Tarifgruppen zusammengefasst. Durch die Zusammenfassung von vergleichbaren Fahrzeugen zu Tarifgruppen werden Schwankungen zwischen den Kosten und der Einsatzhäufigkeit der einzelnen Fahrzeuge ausgeglichen. Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 NKAG ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen. Auch diesem Grundsatz kommt die Zusammenfassung zu Tarifgruppen zugute, um Ausreißer bei den Gebührentarifen aufgrund geringer Einsatzzeiten zu vermeiden. Des Weiteren vereinfacht die Zusammenfassung sowohl den Abrechnungsprozess als auch die Übersichtlichkeit für den Gebührenpflichtigen. Außerdem wurden Tarife für Kleingeräte aus der Satzung gestrichen. Pauschalen für Unfugalarm und Fehlalarme wurden ebenfalls gestrichen. Diese werden künftig nach dem tatsächlichen Einsatzgeschehen abgerechnet. Dies ist mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich und erhöht die Gebührengerechtigkeit.

### **Ergebnisse der Gebührenkalkulation**

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation ergeben sich die nachfolgenden Gebührentarife. Als Abrechnungstaktung ist nach niedersächsischer Rechtsprechung die halbstündige Taktung zulässig. In der Gebührensatzung sind die kalkulierten Werte abgerundet worden.

Tarifgruppe	Bezeichnung	Kostenanteil AfA	Kostenanteil relativ	Kostenanteil absolut	Einsatzstunden Prognose 24-26	Gebühr je Einsatzstunde	Gebühr je halbe Einsatzstunde	Gebühr je halbe Einsatzstunde mit 20 % Kürzung	Gebühr ALT je halbe Einsatzstunde
	Personal			366.982,03 €	2.561,26	137,90 €	68,95 €	55,16 €	8,50 €
	Brand-sicherheitswac-hen				300,00	45,97 €	22,98 €	18,39 €	2,50 €
				467.270,14 €	496,35	941,41 €	470,71 €	376,57 €	
1	Einsatzfahrzeug (Einsatzleitwagen, Kommandowagen, MTW)	16.710,96 €	11,25%	52.576,64 €	162,26	324,02 €	162,01 €	129,61 €	10,00 €
2	Löschfahrzeug (TSF,TSF-W, HLF, LF, TLF, H-TLF)	118.635,55 €	79,88%	373.255,59 €	283,54	1.316,39 €	658,20 €	526,56 €	27,50 € - 62,50 €
3	Sonstiges Fahrzeug (RW, GW, SW,WLF, GA Strom, Schlauchboot inkl. Anhänger)	13.170,63 €	8,87%	41.437,91 €	50,54	819,83 €	409,92 €	327,93 €	27,50 €
		148.517,13 €		834.252,17 €	496,35				

### Politische Anpassung der Gebührentarife:

Es wird vorgeschlagen, die ermittelten Gebührentarife pauschal um 20 % zu reduzieren. Der Grund hierfür liegt zum einen darin, dass die Steigerung zu den bisherigen Tarifen sehr deutlich ist. Zum anderen sind die prognostizierten Kosten nach dem unternehmerischen Vorsichtsprinzip ermittelt worden. Beides soll durch die Kürzung abgemildert werden.

### Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Gebührenerhebung/Gebührensatzung

- Zusammenfassung der Fahrzeugtarife zu drei Tarifgruppen (Übersichtlichkeit; Äquivalenzprinzip)
- Verbrauchsmaterial/Auslagen wird zum Bezugspreis ohne Aufschläge weiterberechnet (Nicht nach Tagespreis, da dieser erheblich vom Bezugspreis abweichen kann)
- Entfall von Pauschalen für Unfug- und Fehlalarmen

### Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass sich das Gebührenaufkommen von bisher rund 19.900 € pro Jahr deutlich erhöhen wird. Die bisherigen Gebührensätze beruhen nicht auf einer aktuellen Gebührenkalkulation. Des Weiteren steigen die Kosten im Bereich Brandschutz an, was sich auch die Gebührenhöhe auswirkt. Aufgrund von Erfahrungswerten von GKN Kommunalberatung ist eine Gebührendeckung in Höhe von 10 – 20 % der gebührenfähigen Kosten der Feuerwehr realistisch. Auf dieser Grundlage ergibt sich ein voraussichtliches jährliches Gebührenaufkommen in Höhe von mindestens rund 83.000 € pro Jahr. Der Anstieg ist auf die deutliche Zunahme der gebührenfähigen Kosten der Feuerwehr sowie auf den langen Zeitraum (rund 22 Jahre) zur letzten Anpassung zurückzuführen.

### Anlage 1:

Bericht über die betriebswirtschaftliche Feuerwehrgebührenkalkulation im Kalkulationszeitraum 2024-2026 sowie die Nachkalkulation für den Zeitraum 2020-2022 der Firma GKN Kommunalberatung, Bad Pyrmont.

### Anlage 2:

Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt (Feuerwehrgebührensatzung)